

## Vertrag

über das Angebot der stationären und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt  
Heinsberg, Stadtbezirk Oberbruch

zwischen

der Stadt Heinsberg,  
vertreten durch den Bürgermeister Wolfgang Dieder, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg,

und

der Evangelischen Kirchengemeinde Heinsberg,  
vertreten durch Pfarrer Sebastian Walde, Erzbischof-Philipp-Str. 12, 52525 Heinsberg,

Träger

### Präambel

Die Stadt Heinsberg überträgt der Evangelischen Kirchengemeinde Heinsberg ab dem 01.07.2016 die Trägerschaft und Durchführung der stationären und mobilen Jugendarbeit im Stadtbezirk Oberbruch mit den Ortschaften Eschweiler, Grebben, Hülhoven und Oberbruch.

Die Evangelische Kirchengemeinde Heinsberg erbringt diese Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Heinsberg und dem Jugendzentrum Oase, dessen Träger sie ist.

### § 1

#### Vertragszweck

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Schaffung einer gemeinsamen verlässlichen Basis für die Angebote der stationären und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortschaften Eschweiler, Grebben, Hülhoven und Oberbruch.
- (2) Geschäftsgrundlage des Vertrages sind die entsprechenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, der jeweils geltende Landesjugendplan und die hierzu erlassenen Richtlinien des zuständigen Ministeriums des Landes NRW, das Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW sowie der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Heinsberg.

## § 2

### Vertragspflichten

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die stationäre und mobile Kinder- und Jugendarbeit vom Standort des bestehenden Jugendzentrums „Oase“, Boos-Fremery-Str. 81, 52525 Heinsberg, aus durchzuführen. Die Räumlichkeiten müssen für diese Kinder- und Jugendarbeit geeignet sein und sind in Abstimmung mit der Stadt Heinsberg entsprechend einzurichten. Die Verlagerung des bestehenden oder die Schaffung eines neuen Standorts sind mit der Stadt Heinsberg abzustimmen.
- (2) Die Vertragspartner entwickeln eine Leistungsbeschreibung.
- (3) Die Stadt Heinsberg verpflichtet sich, Zuschüsse zu den Personalkosten zu gewähren.
- (4) In Abstimmung mit der Stadt Heinsberg legt der Träger jährlich bis zum 31.10. die im folgenden Kalenderjahr vorgesehenen Öffnungs- und Angebotszeiten vor. Die Einrichtung ist jährlich mindestens 44 Wochen offen zu halten.
- (5) Zur Sicherstellung der Arbeit verpflichtet sich der Träger, zwei fest angestellte vollzeitbeschäftigte sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen. Ein Einsatz der sozialpädagogischen Fachkräfte für andere Zwecke (z. B. katechetische Arbeit) kann nur außerhalb des vereinbarten Stundenumfanges (Vollzeitbeschäftigung) erfolgen.

## § 3

### Inhalte der Arbeit

- (1) Die vom Träger erbrachte stationäre und mobile Kinder- und Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von diesen mitbestimmt und gestaltet werden. Sie soll diese zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Es sind folgende inhaltliche Schwerpunkte anzustreben, die in den von den Vertragspartnern vorgehaltenen Angeboten Beachtung finden sollen:
  - Offene, einrichtungsbezogene Kinder- und Jugendarbeit
  - Mobile, aufsuchende Jugendarbeit
  - Freizeitorientierte Jugendarbeit durch Sport, Spiel, Geselligkeit, Events
  - Erlebnis- und Abenteuerpädagogik
  - Außerschulische Jugendbildung, politische und soziale Bildung
  - Partizipation von Kindern und Jugendlichen
  - Kinder- und Jugenderholung
  - Geschlechtsspezifische Mädchenarbeit bzw. reflektierte Jungenarbeit

- Schulbezogene Jugendarbeit
  - Jugendberatung
  - Medienbezogene Jugendarbeit
  - Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit
  - Interkulturelle Jugendarbeit
  - Jugendkulturarbeit
  - Internationale Jugendarbeit
  - Förderung ehrenamtlichen Engagements
  - Einrichtungsbezogene Ferienmaßnahmen
  - Inklusions- und Integrationsarbeit
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur aktiven Teilnahme an einem kommunalen Wirksamkeitsdialog und zur Bereitstellung der entsprechenden Daten für ein jährliches Berichtswesen bis zum 31.03. eines jeden Jahres. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, bis zum 30.04. eines jeden Jahres eine Evaluation durchzuführen.
- (4) Die Fachaufsicht liegt bei der Fachstelle des Trägers, dem evangelischen Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich, sowie beim Stadtjugendamt Heinsberg.

#### § 4

##### **Höhe der bereit gestellten Finanzmittel**

- (1) Die Stadt Heinsberg gewährt dem Träger für die stationäre und mobile Jugendeinrichtung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100 % zu den tatsächlichen Personalkosten von zwei vollzeitbeschäftigten sozialpädagogischen Fachkräften auf der Grundlage des TVÖD in der jeweils gültigen Fassung bis zu einer Obergrenze von Entgeltgruppe 9 BAT KF. Darüber hinaus wird jährlich ein pädagogischer Sachkostenzuschuss in Höhe von 4.000,00 € gewährt. Die Einrichtungskosten sowie die jährlichen Betriebskosten übernimmt der Träger. Unberührt davon bleibt die Förderung von Einzelmaßnahmen auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg.
- (2) Der Träger legt der Stadt Heinsberg jeweils bis zum 30.06. eines Jahres einen Personalkostenvoranschlag für das darauf folgende Kalenderjahr vor.
- (3) Die von der Stadt Heinsberg gewährten Zuschüsse umfassen kommunale Mittel und Landesmittel. Für ausfallende Landesmittel tritt die Stadt nicht ein. Für den Fall, dass die zur Finanzierung der Einrichtung eingesetzten Landeszuweisungen ganz oder teilweise ausfallen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zur Aufnahme neuer Verhandlungen.
- (4) Die Mittel werden in vier gleichen Teilbeträgen quartalsweise jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober auf ein vom Träger zu bestimmendes Konto überwiesen.
- (5) Zuschüsse Dritter (z. B. eventuelle Bundes- u. Landeszuschüsse bzw. Lohn- oder Personalkostenzuschüsse der Arbeitsverwaltung etc.) sind vorrangig zu beantragen und werden als Einnahmen auf die anererkennungsfähigen Personal- und Sachkosten angerechnet.

## **§ 5**

### **Qualifikation des eingesetzten Personals**

- (1) Die hauptamtlich beschäftigten Kräfte müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Diplom-Sozialarbeiter/in / Diplom-Sozialpädagoge/in mit staatlicher Anerkennung oder – nach der Neuordnung des Studiums der Sozialen Arbeit – als Bachelor oder Master der Sozialen Arbeit verfügen. Vor der Einstellung einer hauptamtlichen Fachkraft weist der Träger deren Qualifikation gegenüber der Stadt Heinsberg nach. Sollte eine Kraft mit einer anderen Qualifikation (z. B. Erzieher/in mit staatlicher Anerkennung) eingestellt werden, so kann dies nur bei entsprechender Eignung und Erfahrung nach Abstimmung mit der Stadt Heinsberg erfolgen. Die Einstellung einer Kraft mit abweichender Qualifikation bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Stadt Heinsberg und der Fachstelle des Trägers.
- (2) Das Ausscheiden oder die Neueinstellung einer hauptamtlichen Fachkraft ist der Stadt Heinsberg unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Verwendungsnachweis**

- (1) Nach Ablauf eines Kalenderjahres teilt der Träger der Stadt Heinsberg die Höhe der tatsächlich verausgabten Personalkosten mit.
- (2) Die Nachweise sind mit Unterschrift eines autorisierten Trägervertreters spätestens am 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der Träger verpflichtet sich, der Stadt Heinsberg auf Verlangen die entsprechenden Originalunterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind für die Dauer von zwei Jahren nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Rückforderung von Zuschüssen**

- (1) Für die Zeiten der Schließung der Einrichtung über die vertraglich vereinbarten Schließungszeiten (Betriebsferien, Fortbildung, Erkrankungen, ggf. außerörtliche Ferienmaßnahmen u. a.) hinaus ist der gewährte Zuschuss für die Fachkraftstellen in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen.
- (2) Unterschreitet die vom Träger vorgehaltene Öffnungszeit die vereinbarten Mindestzeiten, so ist der Zuschuss für die Zeit der Unterschreitung im Verhältnis der tatsächlichen zu den geforderten Öffnungstunden anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Für Zeiten, in denen keine Fachkraft oder eine Kraft, welche die Mindestqualifikation nicht erfüllt, beschäftigt wird, ist der gewährte Zuschuss in 1/365 Anteilen nach Kalendertagen zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Fälle des § 5 Abs. 1 Satz 4.
- (4) Beschäftigt der Träger das eingesetzte Personal innerhalb des in diesem Vertrag vereinbarten Stundenumfangs auch für andere Zwecke (Fremdtätigkeit), so ist der Zuschuss entsprechend dem Anteil der Fremdtätigkeit zu kürzen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuzahlen.

- (5) Soweit die vom Träger verausgabten Personalkosten nicht die Höhe der gewährten Zuwendungen erreichen, ist der nicht verwendete Teil der Zuwendungen zurückzuzahlen.

## § 8

### **Laufzeit/Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von zunächst dreieinhalb Jahren – d. h. bis zum 31.12.2019 - abgeschlossen. Er tritt mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft. Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Vertrages werden Verhandlungen über eine Fortführung des Vertrages aufgenommen, wobei eine weitere Laufzeit von mindestens fünf Jahren angestrebt wird.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages möglich.
- (3) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 10

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ergeben sich zwischen den Vertragsschließenden unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung einzelner Vertragsregelungen, so soll dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag werden sich die Vertragspartner vor dem Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Regelung bemühen.

Heinsberg, den \_\_\_\_\_

Für die  
Stadt Heinsberg

\_\_\_\_\_  
Wolfgang Dieder  
Bürgermeister

Für die  
Ev. Kirchengemeinde Heinsberg

\_\_\_\_\_  
Pfarrer Sebastian Walde